

EU-Einwegkunststoffrichtlinie

Inhalte, Defizite und Anforderungen an ihre Weiterentwicklung

Einwegbesteck	EB
Einwegteller	ET
Getränkebecher und -behälter	GB
Getränkeflaschen	GF
Trinkhalm	H
To-go-Lebensmittelbehälter	LB
Rührstäbchen	R
Wrappers	WR
Binden	B
Feuchttücher	FT
Tampon(s) und -applikatoren	T
Wattestäbchen	W
Fischfanggeräte	FF
Luftballons	L
Leichte Tragetaschen	LT
Luftballonstäbe	S
Zigarettenfilter	Z

Immer mehr Plastik verschmutzt die Umwelt und birgt Gefahren für Menschen und Tiere. Als eine Gegenmaßnahme hat die Europäische Union 2019 die Einwegkunststoffrichtlinie verabschiedet, die von den Mitgliedsstaaten umzusetzen ist. Auf Grund ihres engen Zuschnitts ist aber bereits jetzt festzustellen, dass die Richtlinie nicht ausreichen wird, um die Plastikverschmutzung effektiv zu stoppen oder auch nur entscheidend zu mindern. Hierfür ist vielmehr eine umfassendere Regulierung notwendig.

Inhalte der Einwegkunststoffrichtlinie

Die Richtlinie adressiert nur wenige Produkte des täglichen Gebrauchs. Dabei handelt es sich um Produkte, die bei Abfallzählungen an europäischen Meeresstränden am häufigsten gefunden wurden.

Um den Eintrag dieser Produkte in die Meere zu unterbinden, sieht die Einwegkunststoffrichtlinie unterschiedliche Maßnahmen und Instrumente vor: Eine erweiterte Herstellerverantwortung sowie Verbote und Gebote adressieren bestimmte Produkte und gelten für die kunststoffverarbeitende Industrie und den Handel. Aufklärung, Sensibilisierung, Kennzeichnung und Getrennsammlung sollen insbesondere Verbraucher:innen¹ motivieren, Plastikprodukte sachgemäß zu entsorgen und weniger in die Umwelt einzutragen.

Diese Plastikprodukte werden von der Einwegkunststoffrichtlinie erfasst.

Abbildung: © Maria Daskalkis

„Die Reduktion der Plastikverschmutzung erfordert dringend einen umfassenden und abgestimmten Rechtsrahmen.“

Das Team des Projekts InRePlast

Instrumente	Adressierte Produkte
Erweiterte Herstellerverantwortung • für Aufklärung / Sensibilisierung, Reinigung, Sammlung und Infrastruktur	LB GB GF W FT FF L LT Z
Aufklärung / Sensibilisierung	GB GF LB WR B FT T FF L LT Z
Kennzeichnung	GB B FT T Z
Getrennsammlung (Quote)	GF
Verbrauchsminderung (unspezifiziert)	GB LB
Gebote • Kein Ablösen von Teilen • Verwendung von Recyclingmaterial	GF
Verbot des Inverkehrbringens	EB ET GB* H LB* R W S

* aus expandiertem Polystyrol; die Richtlinie enthält zudem das allgemeine Verbot oxo-abbaubarer Kunststoffe

Von der Einwegkunststoffrichtlinie vorgesehene Maßnahmen für bestimmte Produkte.

Abbildung: © Maria Daskalakis

¹ Die Richtlinie adressiert auch die Fischerei in Bezug auf Fischfangnetze. Dies wird in diesem Factsheet nicht explizit betrachtet.

Problemfelder der EU-Einwegkunststoffrichtlinie

Zu wenige Produkte und Akteure



Viel zu wenige Produkte sind erfasst

Die Auswahl der Produkte für die Einwegkunststoffrichtlinie erfolgte anhand der Stückzahlen der an Meeresstränden gefundenen Produkte. Nach Masse können aber andere Produkte viel relevanter sein.

Allerdings bleiben nur wenige kunststoffhaltige Produkte auf dem langen Weg vom Eintragsort bis an die Strände intakt. Häufiger werden auch Plastikteile und keine ganzen Produkte in die Umwelt eingetragen. Das eingetragene Produktspektrum ist daher nicht vollständig bekannt und sehr viel größer als bislang angenommen.

In den Meeren finden sich entsprechend unzählige Plastikteile und Mikroplastik im Wasser und am Meeresboden. Auch alle anderen Gewässerarten sind mit Plastik verschmutzt, zudem finden sich Partikel in der Luft und in Böden. Es reicht also nicht, nur die an Meeresstränden gefundenen Plastikprodukte zu regulieren.

Untersuchungen bestätigen dies: So fand das Projekt neben unzähligen unbestimmbaren Teilen mit über 1mm Größe etwa 160 verschiedene Plastikprodukte und Plastikverpackungen im Abwasser. Dies waren Produkte des täglichen Bedarfs und deren Verpackungen ebenso wie Baustoffe und andere Produktionsmittel, einschließlich Plastikpellets, die die Grundstoffe für Plastikprodukte sind. Über die Kläranlagen können Fasern, Pellets und Teile dieser Produkte durch den Ablauf direkt in die Umwelt gelangen und zudem über das Ausbringen kompostierbarer Feststoffe auch auf Äcker sowie direkt über Regenwasserkanäle und bei Starkregen in Gewässer.

Nur eingeschränkte Wirkung der Instrumente



Aufklärung, Sensibilisierung und Kennzeichnung

Die Einwegkunststoffrichtlinie will für die wenigen Produkte, die sie adressiert, die Verschmutzung mittels Information und Aufklärung mindern. Wie Forschung und Praxis zeigen, ist von diesen informativischen Instrumenten nur eine geringe Wirksamkeit zu erwarten. Das liegt daran, dass Menschen Informationen nicht so wahrnehmen und darauf reagieren können oder wollen, wie sich das die Gesetzgebung idealtypisch vorstellt. Außerdem sind Verpackungen oftmals schon voller Informationen, eine Kennzeichnung ist somit leicht zu übersehen und nicht immer selbsterklärend.



Erweiterte Herstellerverantwortung

Hersteller von Plastikprodukten sollen sich entsprechend der Einwegkunststoffrichtlinie an den Kosten von Reinigung und Aufklärung beteiligen. Plastik ist aber umfassend in Wasser, Böden und Luft verbreitet. Die Möglichkeit einer großflächigen Reinigung besteht nicht. Deswegen wird die in der Richtlinie sowieso auf wenige Produkte begrenzte erweiterte Herstellerverantwortung nur eine niedrige Wirksamkeit erzielen.



Quote zur Getrenntsammlung

Eine Quote zur Getrenntsammlung kombiniert mit einer Pfandpflicht kann gegen eine unsachgemäße Entsorgung von Produkten wirken, sofern das Pfand hoch genug ist. Gegenüber unbemerkten und/oder kleinteiligen Verschmutzungen bleibt sie jedoch wirkungslos. Eine Quote für alle relevanten Produkte einzuführen, wäre zudem sehr aufwändig und für Hygieneprodukte auch nicht umsetzbar. Insofern ist der Einsatz und die Wirkung dieses Instruments nur begrenzt.



Viele verschiedene Akteure tragen Plastik in die Umwelt ein

Die Richtlinie adressiert fast ausschließlich Verbraucher:innen als

Verursacher der Verschmutzung. Plastik gelangt aber nicht nur beim privaten, sondern auch beim beruflichen Handeln in die Umwelt. Zum Beispiel sind etliche der 160 gefundenden Plastikprodukte unter anderem Plastikherstellern und -verarbeitern und dem Baugewerbe zuzuordnen.

Ursache von Umwelteinträgen können unsachgemäße Entsorgung, Unaufmerksamkeit oder fehlende Entsorgungsmöglichkeiten sein. Zudem können sich bei der Nutzung von Plastikprodukten unbemerkt Partikel ablösen. Beispiele für Letzteres sind Obst- und Gemüse netze, Verpackungen, Autoreifen, Rasentrimmerfäden und Kunstrasen. Insofern kann jede Person, die Plastikprodukte privat oder beruflich nutzt, wissentlich oder unwissentlich zur Plastikverschmutzung beitragen. Der Fokus der Einwegkunststoffrichtlinie auf Verbraucher:innen greift also viel zu kurz.



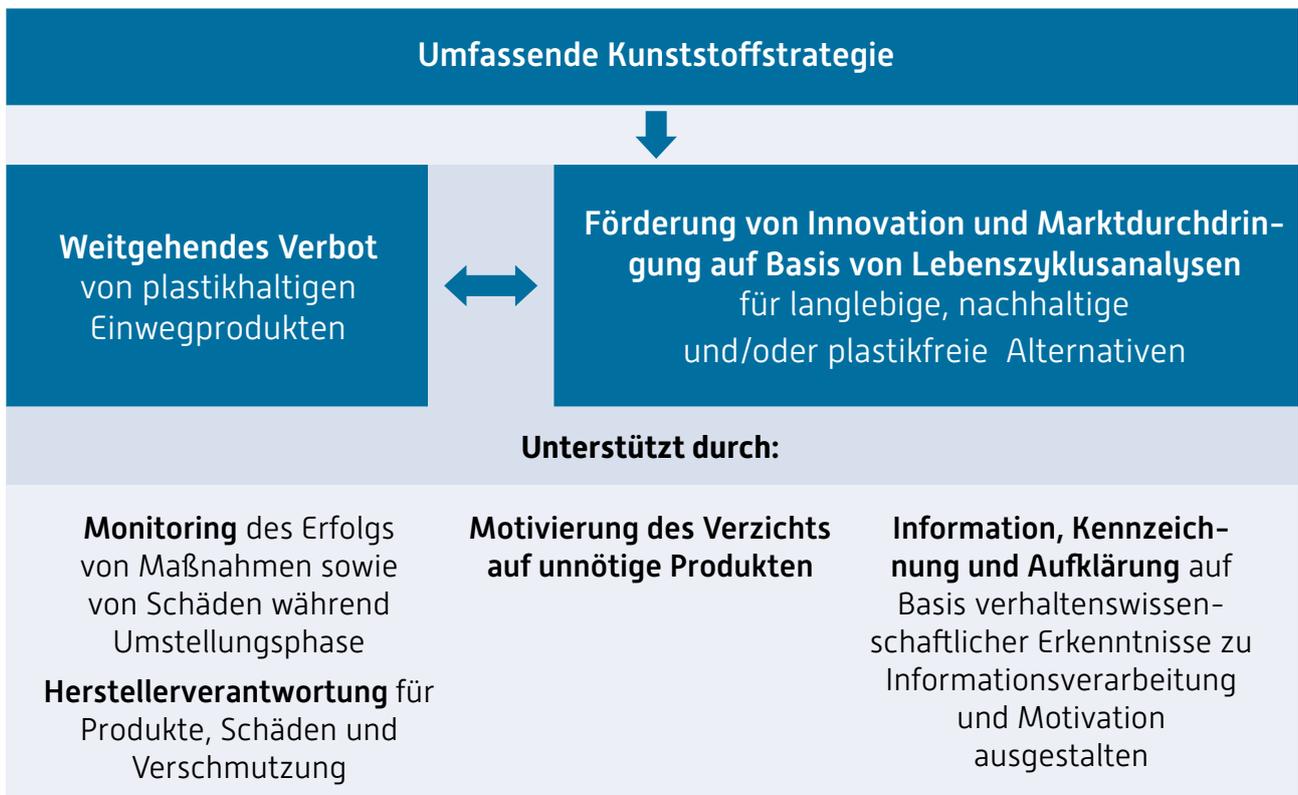
Verbote und Gebote

Zwei gut wirkende Instrumente sind Verbote von Plastikprodukten und Gebote für das Produktdesign.

Damit wird das Problem an der Wurzel gepackt und Plastikverschmutzung grundlegend verhindert – und zwar unabhängig davon, ob die Verschmutzung beim privaten oder beruflichen Handeln sowie absichtlich oder unabsichtlich erfolgt.

Die Einwegkunststoffrichtlinie sieht Verbote jedoch nur für sieben Produkte vor, bei dreien sogar nur beschränkt auf eine bestimmte Plastikart. Ein Gebot gibt es nur für ein Produkt. Angesichts der Vielzahl verschiedener Produkte und Plastikteile, die die Umwelt verschmutzen und Menschen und Tiere gefährden, ist dies unzureichend.

Icons: © pixabay.com



Empfehlungen zur Erweiterung der Einwegkunststoffrichtlinie unter dem Schirm einer umfassenden Plastikstrategie.

Abbildung: © Maria Daskalakis

Forschung zur Vermeidung des Eintrags von Plastik in das Abwasser

Das interdisziplinäre Projekt „Umweltpolitische Instrumente zur Reduzierung der Plastikverschmutzung von Binnengewässern über Entwässerungssysteme“ untersucht und klassifiziert exemplarisch das Aufkommen von mindestens

1 mm großen Plastikteilen in Kläranlagen und Straßenentwässerungen in den Kommunen Aachen, Roetgen, Simmerath und Stollberg. Befragungen und ein Laborexperiment stützen die Analysen. Davon ausgehend werden Vorschläge für umweltpolitische Instrumente zur Vermeidung der Einträge entwickelt.

Die Einwegkunststoffrichtlinie ist umfassend zu überarbeiten

Ein tatsächlicher Stopp des massenhaften Eintrags von Plastik in die Umwelt ist nur dann erreichbar, wenn die Gesetzgebung dafür sorgt, dass durch Verbote die Menge an Einwegprodukten und -verpackungen aus Plastik sehr deutlich reduziert wird. Eine Überarbeitung der Einwegkunststoffrichtlinie hat folglich vor allem in zweifacher Hinsicht zu erfolgen: Erstens ist der Anwendungsbereich der Richtlinie deutlich über die bisherigen Produkte auszuweiten und zweitens sind in erster Linie die Hersteller von Produkten und nicht die Verbraucher:innen zu adressieren.

Für viele Produkte und Verpackungen gibt es bereits langlebige, mehrwegfähige und plastikfreie Alternativen, teilweise könnten sie auch zeitnah entwickelt werden. Bei Neuentwicklungen empfiehlt es sich, eine die Verbote begleitende Innovationsförderung durchzuführen. Damit die Produkt- und Verpackungsalternativen selbst nicht wiederum Umweltprobleme hervorrufen, sind Lebenszyklusanalysen für diese erforderlich. Eine adressatengerechte Ansprache sollte die Akzeptanz der Maßnahmen sicherstellen. Zusätzlich kann der Verzicht auf unnötige Produkte motiviert werden.

Ein ganzheitlicher Ansatz ist notwendig

Eine Neuausrichtung und Erweiterung der Einwegkunststoffrichtlinie allein wird die umfassenden Kunststoffeinträge in die Umwelt jedoch kaum reduzieren. Erforderlich ist vielmehr eine umfassende Vermeidung und Verringerung des Plastikeintrags. Die Europäische Union muss deshalb ihre produktbezogene, vornehmlich an Verbraucher:innen orientierte Sichtweise aufgeben und einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen. Hierfür sollte die Kunststoffstrategie überarbeitet und ausgeweitet und der Rechtsrahmen entsprechend angepasst werden.

IMPRESSUM

Autor*innen

Maria Daskalakis*, Simon Kaser**, Anja Hentschel**, Marco Breitbarth*

Institution

Universität Kassel, AG Umweltpolitik*, Hochschule Darmstadt, Fachgebiet Umwelt- und Energierecht**

Kontakt

daskalakis@uni-kassel.de

Gestaltung

Noreen Matthes, Ecologic Institute; Tanja Dohr, FiW Aachen

Stand

März 2022

www.bmbf-plastik.de

 @plastik_umwelt

Dieses Factsheet wurde im Rahmen des Forschungsschwerpunkts „Plastik in der Umwelt“ (Laufzeit 2017-2022) erstellt, gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Für die Inhalte des Fact Sheets sind allein die Autor*innen verantwortlich. Sie spiegeln nicht die offizielle Meinung des BMBF wider.

Daskalakis, Maria; Kaser, Simon; Hentschel, Anja; Breitbarth, Marco; [2022]: EU-Einwegkunststoffrichtlinie: Inhalte, Defizite und Anforderungen an ihre Weiterentwicklung. Factsheet 19 des BMBF-Forschungsschwerpunkts Plastik in der Umwelt.

Alle Factsheets dieser Reihe finden Sie unter:

<https://bmbf-plastik.de/de/ergebnisse/factsheets>